

Statuten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern

verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2018. Stand: 10. Dezember 2024.

1. Name und Sitz

1 Mit dem Namen Junge Grünliberale Kanton Bern (jglp) besteht ein Verein gemäss dieser Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Bern.

2. Zweck

1 Die Jungen Grünliberalen Kanton Bern setzen sich ein für:

- a. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Umwelt und Ressourcen;
- b. die Förderung nachhaltiger, ökologischer und innovativer Wirtschaft und Mobilität;
- c. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform, die durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägt ist;
- d. die Vernetzung der Jungen in den verschiedenen Wahlkreisen;
- e. die Vertretung der Parteienliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

3. Gliederung und Mitgliedschaft

1 Mitglied ist, wer bei den Grünliberalen Kanton Bern Mitglied ist und das 36. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Eine Mitgliedschaft nur bei der jglp ist möglich, sofern das 36. Altersjahr noch nicht erreicht worden ist.

2 Die Mitgliedschaft bei den Jungen Grünliberalen Kanton Bern steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

3 Der Vorstand der Jungen Grünliberalen Kanton Bern kann über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden.

4 Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Jungen Grünliberalen Kanton Bern erfolgen kann;
- b. bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der automatische Austritt durch Nichtbezahlen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- c. durch Ausschluss. Diesen kann der Vorstand erwirken, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen, den Interessen, dem Ansehen oder den Werten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern zuwiderlaufen. Ein solcher Beschluss muss vom Vorstand einstimmig verabschiedet werden. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht, eine Anhörung oder schriftliche Begründung durch den Vorstand zu verlangen.

5 Alle Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

4. Mittel und Haftung

1 Die Mittel setzen sich zusammen aus

- a. Einem fixen Betrag pro Einzelmitglied der Jungen Grünliberalen von der Grünliberalen Partei Kanton Bern;
- b. Eigenen Mitgliederbeiträgen;
- c. Spenden und Legaten.

2 Das Inkasso läuft über die Grünliberalen Kanton Bern.

3 Für die Verbindlichkeiten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Organisation

1 Die Organe der Jungen Grünliberalen Kanton Bern sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. die Revisionsstelle

2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und der Vorstand kann bei allfälligen Spesen oder Barauslagen die Entschädigung genehmigen.

6. Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünliberalen Kanton Bern.

2 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte wird das Budget für das folgende Jahr genehmigt.

3 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen.

4 Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisor:innen;
- b. Wahl der Regional-Verantwortlichen (pro Wahlkreis maximal zwei Personen)
- c. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages;
- e. Genehmigung von Parteizielen und –programmen;
- f. abschliessende Bereinigung der Wahllisten für nationale Wahlen;
- g. abschliessende Nominierung von Kandidat/innen für kantonale und nationale Wahlen;
- h. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen;
- i. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und Referenden;
- j. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- k. Beschlüsse über weitere Geschäfte.

5 Sämtliche Befugnisse der Mitgliederversammlung können mit einer Zweidrittelmehrheit an den Vorstand delegiert werden.

6 An Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Es erfolgt eine geheime Wahl oder Abstimmung, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

7 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet in jeder Runde die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.

8 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

7. Vorstand

1 Der Vorstand ist das leitende Organ der Jungen Grünliberalen Kanton Bern und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder zugänglich.

2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

3 Der Vorstand bekennt sich in seinem Wirken zum Verhaltenskodex (Art. 7c) des Vorstands der Jungen Grünliberalen Kanton Bern.

4 Dem Vorstand gehören folgende Ressorts an:

- a. Präsidium
- b. Community Management
- c. Kommunikation
- d. Politische Planung

5 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- b. abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei im Fall von knappen Entscheiden Stimmfreigabe beschlossen werden kann;
- c. Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben;
- e. Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen;
- f. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- g. die Entsendung zweier Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Jungen Grünliberalen Schweiz;
- h. Vorschlag der Vertretung in der Geschäftsleitung der Grünliberalen Kanton Bern zuhanden der Mitgliederversammlung der Grünliberalen Kanton Bern;
- i. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- j. Öffentlichkeitsarbeit;
- k. Organisation regelmässiger Treffen;
- l. Ausschluss von Mitgliedern;
- m. Ausarbeiten langfristiger Strategien der Partei;
- n. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

6 Der Vorstand kann sich zur Erfüllung besonders komplexer oder aufwendiger Aufgaben ergänzen. Die ergänzenden Vorstandsmitglieder unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a. Der Zweck der Ernennung eines ergänzenden Vorstandsmitglieds wird jeweils schriftlich vom Vorstand festgehalten.
- b. Ergänzende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Die Wahl eines ergänzenden Vorstandsmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- c. Ihre Amtszeit ist bei der Wahl durch den Vorstand auf maximal ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf dieser befristeten Amtszeit erfolgt der Rücktritt. Eine unmittelbare Wiederwahl wird ausgeschlossen.
- d. Ergänzende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht für die Belange des Vorstands.

7a. Präsidium

1 Das Präsidium ist für die Leitung der Jungen Grünliberalen Kanton Bern zuständig. Es besteht aus zwei Mitgliedern der Partei, einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder zwei Co-Präsident:innen. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich, Rücktritte eines Co-Präsidiums haben zwingend gemeinsam zu erfolgen. Im Falle eines langfristigen Ausfalls eines Präsidiumsmitglieds, kann die im Präsidium verbleibende Person die Jungen Grünliberalen Kanton Bern bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Interimspräsident:in leiten.

2 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

- a. Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- b. Kommunikation und Repräsentation der Kantonalpartei nach aussen
- c. Behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- d. Mobilisierung und Förderung von Mitgliedern
- e. Buchhaltung, Budgetplanung und die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben

7b. Regionalverantwortliche

1 Die Regionalverantwortlichen sind Ansprechpersonen für die Mitglieder und die Kantonalpartei (jglp und GLP) in ihrem Wahlkreis.

2 Der Vorstand und die Regionalverantwortlichen bilden zusammen den erweiterten Vorstand, der sich viermal jährlich trifft und seine Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Befugnisse des Vorstandes eigenständig organisiert.

7c. Verhaltenskodex

1 Die Vorstandsmitglieder handeln stets im Interesse der Jungen Grünliberalen Kanton Bern. Insbesondere verpflichtet sich der Vorstand dazu, die finanziellen Mittel verantwortungsbewusst und im Sinne des Vereins und seiner Zwecke zu verwalten. Die Vorstandsmitglieder tragen innerhalb des Vorstands zu einem respektvollen, offenen und konstruktiven Arbeitsklima bei. Die Vorstandsmitglieder verantworten die gewissenhafte und fristgerechte Erledigung der Aufgaben in ihren jeweiligen Ressorts.

7d. Amtsenthebungsverfahren

1 Der Vorstand ist befugt, Amtsenthebungsverfahren von Vorstandsmitgliedern anzustreben und durchzuführen. Die Grundlage eines solchen Amtsenthebungsverfahrens bildet in jedem Fall eine Verletzung des Verhaltenskodex des Vorstands (Art. 7c) oder Aktivitäten, welche gemäss Art. 3 Abs. 4 Lit. c zu einem Parteiausschluss führen können. Die Grundlage der Amtsenthebung muss schriftlich festgehalten werden. Während des Amtsenthebungsverfahrens muss der Vorstand den Versuch einer protokollierten Anhörung des Vorstandsmitglieds unternehmen. Am Ende des Verfahrens kann sich der Vorstand einstimmig für eine Amtsenthebung entscheiden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat bei dieser Abstimmung in den Ausstand zu treten. Der Entscheid tritt umgehend in Kraft. Damit einhergehend verliert das Vorstandsmitglied sämtliche statutarischen Rechte und Pflichten, welche über den Status eines gewöhnlichen Vereinsmitglieds hinausgehen. Die Anfechtung einer Amtsenthebung ist ausgeschlossen.

8. Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Dies können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Mitglieder der Partei sein müssen, jedoch kein Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

2 Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

3 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4 Aufgrund der Vereinsgrösse ist die Besetzung der Revisionsstelle mit eine:r Laienrevisor:in zulässig und ausreichend.

9. Schlussbestimmungen

1 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 3. Februar 2018 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

2 Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2024 in Bern teilrevidiert und treten sofort in Kraft.

3 Im Fall von Widersprüchen zwischen den unterschiedlichen Sprachfassungen ist immer die deutsche Version massgebend.

4 Bei internen, externen oder rechtlichen Streitigkeiten ist die deutsche Sprachfassung gültig.



Präsident

Alessandro Di Stefano



Vizepräsident

Ivan Zehnder